

## konsekwent - news

### 17. August 2015

(dieser Artikel wird auf Basis neuer Erkenntnisse ggf. überarbeitet)

#### **Lange erwartete gesetzliche Konkretisierungen für das Messwesen liegen in Entwurfsfassung vor – großer Wurf oder ein Bündel neuer Fragen?**

Seit dem 7. August kursiert der lange erwartete VO-Entwurf zum intelligenten Messwesen. Und siehe da! Anders als erwartet hat sich die Bundesregierung scheinbar entschlossen, die Konkretisierungen im intelligenten Messwesen nicht mit einer Reihe von Verordnungen einzuleiten, sondern dem Metering in Deutschland ein eigenes Gesetz zu widmen: Das MsbG (Messstellenbetriebsgesetz) wurde geboren. Dieses neue Gesetz umfasst die bis dato in Form von insgesamt drei Verordnungen erwarteten neuen Regelungen für EVU und ihre Kunden. Messsystemverordnung, Rollout-Verordnung und Datenkommunikations-Verordnung werden demnach wohl nicht mehr erscheinen. Die altbekannte MessZV (Messzugangsverordnung) geht ebenfalls im MsbG auf.

Doch damit nicht genug. Das MsbG ist (bedeutender) Teil einer ganzen Reihe von Veränderungen und Anpassungen, die an den bestehenden Marktregeln für die Energiewirtschaft erfolgen sollen. Sie werden demnach durch ein Artikelgesetz initiiert, mit dem die Bundesregierung augenscheinlich die Veränderungen im Messwesen zu einem Teil ihrer digitalen Agenda gemacht hat – dem „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“. So werden die mit der Neuaufstellung des intelligenten Messwesens erforderlichen Änderungen in Energiewirtschaftsgesetz, Erneuerbaren-Energien Gesetz, Kraftwärmekopplungs-Gesetz oder Anreizregulierung eingeleitet.

So viel zum Rahmen. Und die Inhalte? Bringt der vorliegende Entwurf die erwarteten Entwicklungen? Gelingt der Bundesregierung mit den neuen Regelungen der Interessensausgleich zwischen Kunden, zuliefernder In-

dustrie und Energieversorgungsunternehmen? Für eine umfassende Bewertung aller zu erwartenden Änderungen ist es sicher noch zu früh. Klar jedoch ist: Mit der Einführung des intelligenten Messwesens kommt es zu einer massiven Zäsur für die Branche.

## **Neue Definitionen / alte Zuständigkeiten**

Das BMWi hat in seinem Entwurf einige kleine aber bedeutsame Veränderungen an Begriffsdefinitionen vorgenommen, die in ihren Auswirkungen zu berücksichtigen sind:

- Der Begriff des *grundzuständigen Messstellenbetreibers* (gMSB) für das intelligente Messwesen wird eingeführt. gMSB benötigen vor Aufnahme ihres Betriebes die Genehmigung der zuständigen Regulierungsbehörde und sollten – zumindest zu Beginn des Rollout – i.d.R. aus den bisher zum Messstellenbetrieb verpflichteten Netzbetreibern hervorgehen.
- Die früher als intelligente Zähler bezeichneten Geräte werden nunmehr zu *modernen Messeinrichtungen* (mME). Moderne Messeinrichtungen sind innerhalb von 16 Jahren nach Rollout-Start 2017 flächendeckend und in all den Fällen auszurollen, in denen durch den gMSB kein intelligentes Messsystem einzubauen ist.
- *Intelligente Messsysteme* (iMSys) sind definiert durch die Bestandteile Gateway & Zähler. Neu ist, dass grundsätzlich jeweils genau ein Gateway und ein Zähler das Messsystem bilden. An dieser Stelle stellt sich jedoch die Frage, wie genau der Gesetzgeber hier die künftige Kombination mehrerer Zähler an einem Gateway in die Preisobergrenze organisieren wird.

## **Wettbewerb im Fokus!**

Bei der Lektüre des Gesetzesentwurfs fällt eines besonders ins Auge: Das BMWi hält am wettbewerblichen Messwesen fest. Und dabei scheut die Behörde vor gravierenden Änderungen des Status Quo nicht zurück. Wohl eine der wichtigsten und viele Unternehmen vor ganz neue und bisher nicht erwartete Herausforderungen stellende Neuerung verbringt sich in Paragraph 3 des Gesetzes. Mindestens vertikal integrierte Energieversorger müssen – wollen sie am intelligenten Messwesen teilnehmen – den Messstellenbetrieb „unbündeln“. Die Auswirkungen könnten gewaltig sein, wenn die Netzbetreiber in Deutschland ihr Messwesen in eine eigenständige juristische Einheit auszulagern haben. Und dennoch scheint diese Vorgabe stimmig. Sie entspricht den Wünschen der EU,

den regulierten Netzbereich, in dem kein Wettbewerb die Spielregeln des Marktes bestimmt, möglichst klein zu halten.

Wettbewerbsanreize finden sich an zahlreichen Stellen des Gesetzes. Da ist z.B. die Ausgestaltung eines MSB-Vertragsrechts auf Kundenseite. Dieses geht von den Anschlussnutzern (also den Mietern) in einigen Fällen auf die Anschlussnehmer (also z.B. Eigentümergemeinschaften oder Wohnungsbaugesellschaften) über. Anschlussnehmer erhalten damit die Möglichkeit, ihre Angebotspalette zu vervollständigen und den Messstellenbetrieb für Strom und Gas in die Abrechnungs- und Verwaltungsprozesse von Objekten zu integrieren. Die Voraussetzungen für Wettbewerb schafft auch die Ausgestaltung eines eigenständigen Vertragswesens für den Messstellenbetrieb. MSB sind gehalten, im Zuge des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems kundenindividuelle Verträge abzuschließen und eine eigenständige Abrechnung dieser Verträge sicherzustellen. Auch wenn hier Energievertriebe auf Kundenseite in die Verträge einsteigen können, sollte damit eine erhebliche Sensibilisierung der Kunden einhergehen und das Messwesen auch im Ansehen der Endkunden als separate Leistungskomponente der Energieversorgung erkennbar werden.

### **Fallgruppen, Rollout-Geschwindigkeit und POG**

Neben den eher überraschenden Inhalten des Gesetzes kommt aber auch vieles, was zu erwarten war. Grundsätzlich bleibt es bei der Verpflichtung für grundzuständige Messstellenbetreiber intelligente Messsysteme bei Einspeisern und Verbrauchern ab 6.000 kWh und moderne Messeinrichtungen in allen anderen Fällen einzubauen. Wie im Eckpunktetpapier bereits enthalten, soll der Rollout nicht in einem Zuge, sondern nach Fallgruppen unterschieden, in mehreren Phasen erfolgen. Gestartet wird mit großen Verbrauchern über 10.000 und 20.000 kWh im Jahr 2017. Den Abschluss bildet die Kundengruppe der Verbraucher, die einen Jahresverbrauch höher 6.000 kWh haben. Damit hat sich der Gesetzgeber im Vergleich zum Eckpunktetpapier für leicht ambitioniertere Ausroll-Szenarien entschieden. Die Verbrauchsfallgruppen 20.000 und 10.000 kWh sollen beide bereits 2017 starten und der Rollout für Verbraucher mit 6.000 kWh schon in 2020. Neu ist auch, dass drei Jahre nach Bestimmung der grundzuständigen MSB diese in ihren Gebieten eine Mindestquote von 10% der jeweiligen Fallgruppe und nach Abschluss des Rollout 95% Rollout-Quote zu erreichen haben. Neu ist ferner, dass auch neue Gas Messeinrichtungen an ein vorhandenes Smart Meter Gateway anzubinden sind. Überhaupt stärkt der Gesetzgeber im Vergleich zu allen bisherigen Publikationen den Mehrspartengedanken

und spricht an verschiedenen Stellen im Zusammenhang mit Messsystemen auch von Gas, Wasser und Wärmemesswerten (§ 21, Abs. (1), 3.c). Für die Einbaufallgruppen enthält der Gesetzesentwurf jetzt – und das ist neu gegenüber Eckpunktepapier und KNA – differenzierte Ansätze für die seitens der grundzuständigen Messstellenbetreiber verbindlich einzuhaltenden Preisobergrenzen (POG). In den nächsten Wochen werden EVU ihre bereits erstellten Business Case-Berechnungen zu überprüfen haben, um festzustellen, ob sie den Rollout wirtschaftlich werden bewältigen können. Sollte sich die Erkenntnis durchsetzen, dass dies nicht möglich erscheint, so hat der Gesetzgeber in Kapitel 4 des MsbG die Ausschreibungsoption geregelt. Es bleibt abzuwarten, wie viele Netzbetreiber tatsächlich von dieser Option und damit der langfristigen Abgabe des Messstellenbetriebs Gebrauch machen – oder aber mangels wirtschaftlich-technischer Befähigung ab 2017 zwangsläufig anzuwenden haben.

### **Erforderliche Klärungen / Neue Fragen**

Das vorgelegte und knapp 200 Seiten starke Papier enthält also jede Menge Informationen, die angesichts der langjährigen Diskussion innerhalb der Branche für regen Diskussionsstoff sorgen werden. Leider sind neben einer Vielzahl von Klärungen dabei auch neue Interpretationsspielräume und Fragen entstanden. So ist z.B. ungeachtet der heftigen Diskussionen zum Thema weiterhin nicht klar, ob die benannten POG als Brutto- oder Nettowerte zu verstehen sind. Auch enthält das Gesetz keine befriedigende Erklärung zur Abrechnung von Gateways, an die eine größere Zahl von Zählern angebunden sind. Hier vermisst man die Klarstellung, dass jede zusätzliche, an ein intelligentes Messsystem angebundene moderne Messeinrichtung, den gMSB den Ansatz einer zusätzlichen POG für die moderne Messeinrichtung ermöglicht. Überraschend klar geregelt ist hingegen, dass Plausibilisierung und Ersatzwertbildung künftig im sternförmig verteilenden Gateway erfolgen. Wie dies technisch sichergestellt werden kann, bleibt abzuwarten.

Die nächsten Wochen, möglicherweise auch noch Monate werden also für weitere Klarstellungen benötigt. Hier kommt der für die Zeit nach der Sommerpause zu erwartenden Konsultation des Entwurfs eine große Bedeutung zu.